

**JUGENDORDNUNG (JO)**  
**DES**  
**TENNISCLUB BEMPFLINGEN E.V.**

**§ 1** **Mitgliedschaft**

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter-/innen bilden die Vereinsjugend des Tennisclub Bempflingen e.V. (TCB).
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die unter die Jugendordnung fallenden Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Württembergischen Sportjugend (WSJ).

**§ 2** **Zweck**

- (1) Die Jugend des TC Bempflingen fördert den Tennissport Jugendlicher in den Bereichen Breitensport, Mannschaftssport und Leistungssport.
- (2) Sie ist zuständig für die Freizeitveranstaltung der TCB-Jugend sowie für die Zusammenarbeit mit vereinsfremden Jugendgruppen.

**§ 3** **Organe**

Die Organe der Jugend des TC Bempflingen sind:

- der Jugendwart
- der Jugendausschuß
- die Jugendversammlung

#### § 4 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstands des TC Bempflingen.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die Jugendarbeit und deren Durchführung.
- (3) Er ist an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden und vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand sowie nach außen.

#### § 5 Jugendausschuß

- (1) Dem Jugendausschuß gehören an:
  - der Jugendwart
  - der Jugendsprecher
  - der Beisitzer
- (2) Der Jugendausschuß unterstützt den Jugendwart. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Jugendetats, ist zuständig für den geordneten Ablauf der Verbandsrunde des WTB, plant die Durchführung von Clubturnieren, Freundschaftsspielen sowie von Veranstaltungen im Rahmen der Freizeitgestaltung und ist an der Realisierung der getroffenen Maßnahmen maßgebend beteiligt.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Ausschußmitglied eine Stimme.
- (4) Der Jugendausschuß hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung Disziplinargewalt. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden:
  - a) befristetes Übungsverbot
  - b) befristetes Spiel- und Startverbot
  - c) befristetes Aufenthaltsverbot auf dem Vereinsgelände.

- (5) Bei besonders schweren Verstößen (vgl. § 11 Absatz 1 der TCB-Satzung) ist jedes Mitglied des Jugendausschusses verpflichtet, den Vorstand umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Jugendausschuß tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

#### § 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt den Jugendsprecher und den Beisitzer. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des TC Bempflingen ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendwarts.
  - b) Entgegennahme des Berichts des Jugendsprechers.
  - c) Entlastung der Ausschußmitglieder.
  - d) Wahl und Amtsenthebung des Jugendsprechers und Beisitzers aus der Vereinsjugend des TCB.
  - e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit und Beratung des Jugendetats.
  - f) Änderung der Jugendordnung.

#### § 7 Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins.
- (2) Er muß vom Vorstand auf Verlangen angehört werden.

1. Vorsitzender T. Seussat  
Sportwart J. Seid

Jugendwart ! Kell  
Jugendsprecher S. Bucer  
Beisitzer F. Ransler

Bemfllingen, den 22.3.93

- (1) Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (2) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Beisitzer soll an allen nicht besonders erwähnten Aufgaben mitwirken und den Jugendwart tatkräftig unterstützen.

§ 8 Beisitzer